

Vorbild für alle

AUSBILDUNG Jeder Unternehmer muss für die Sicherheit der Mitarbeiter sorgen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbeauftragte unterstützen ihn.

Nach Paragraph 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind Betriebe, die 20 Mitarbeiter und mehr beschäftigen, dazu verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten (SiBe) zu benennen. „Meist handelt es sich dabei um einen Mitarbeiter, der durch seine Verantwortungsbereitschaft und umfassende Orts-, Fach- und Sachkenntnisse der jeweiligen

Arbeitsplätze für die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter in besonderer Weise geeignet ist“, sagt Peter Steger, Mitgeschäftsführer und ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit der R & R KFZ Reparatur in Überacker bei München. Das Amt des Sicherheitsbeauftragten ist ein Ehrenamt, das schriftlich unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats (§ 22 SGB

VII) bestellt werden muss. Er unterstützt den Unternehmer bei der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und sorgt dafür, dass sämtliche Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden und einsatzbereit sind.

Gelebter Arbeitsschutz

Zu den obersten Pflichten des Sicherheitsbeauftragten entsprechend § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes sowie nach der Vorschrift der Berufsgenossenschaft BGV A1 gehört es, dass er die Mitarbeiter anhält, die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz stets einzuhalten. Welche dies sind, darüber informiert er seine Kollegen, klärt sie über alle mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen auf und empfiehlt Maßnahmen zu ihrer Verhütung. „Er selbst sollte dabei immer als gutes Beispiel für gelebten Arbeitsschutz in seinem Fachbereich vorangehen“, so Steger, „denn nur dann ist es ihm möglich, glaubhaft nützliche Vorschläge für die Verbesserung von Arbeitsschutz und Sicherheit seinen Kollegen und Kolleginnen weiterzugeben und sie von der Notwendigkeit der Maßnahmen zu überzeugen.“

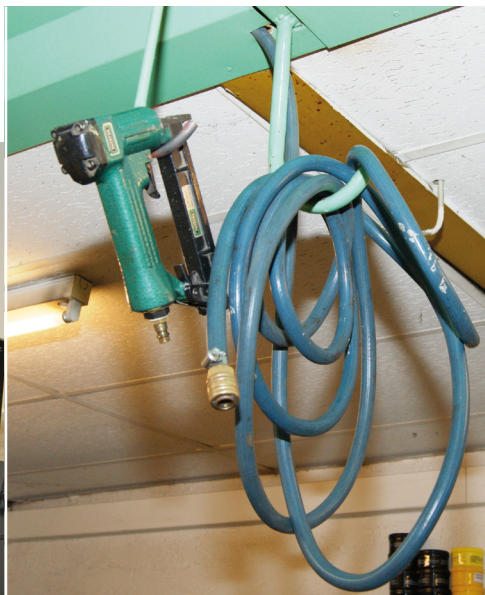
Da die beauftragte Person diese Aufgaben neben ihrer Haupttätigkeit durchführt, muss ihr die nötige Zeit für die Arbeitsplatzprüfungen und Unterweisungen der Mitarbeiter eingeräumt werden. „Dies umfasst auch die Zeit für Fort- und Weiterbildungen“, ergänzt Peter Steger, „denn die Arbeit als Sicherheitsbeauftragter bedingt umfangreiches Wissen in den Bereichen Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung der Mitarbeiter, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften, Hygieneplan, Brandschutzordnung, Raumtemperatur, Flucht- und

Als Sicherheitsbeauftragter mit Schwerpunkt PSA trägt Heinz Noß selbst bei scheinbar harmlosen Arbeiten als gutes Beispiel für seine Kollegen immer Schutzausrüstung.





Als Fachkraft für Arbeitssicherheit hält Peter Steger regelmäßig Kontakt zur Berufsgenossenschaft.



Der Sicherheitsbeauftragte unterweist die Mitarbeiter unter anderem im UVV-konformen Aufräumen von Arbeitsmitteln.



Regalsysteme werden mindestens jährlich von einer eigens hierfür ausgebildeten Fachkraft für Arbeitssicherheit geprüft.

Rettungsplan, Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung, Vorschriften zu Türen, Toren und Fenstern, Aufzugsanlagen, Pausenräume und Pausenregelungen, Gabelstapler, Absturzsicherung und Büro- und Bildschirmarbeit.“

Ein Sicherheitsbeauftragter muss sich daher das nötige Wissen für diese Aufgaben zulegen. Die jeweiligen Berufsgenossenschaften, aber auch Prüforganisationen wie der TÜV Süd oder die Dekra bieten hierzu Seminare an oder unterstützen den Sicherheitsbeauftragten bei seiner Arbeit. Der Sicherheitsbeauftragte von R & R, Heinz Noß, der dort als Sattler ar-

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ausschließlich für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zuständig.

beitet, kümmert sich dabei vor allem um die persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter, die Sicherheit am Arbeitsplatz (Werkzeughandhabung, Sortierung der Arbeitsmittel) und als Regalprüfer um die wöchentliche Inspektion der Lagerregale (nach DIN EN 15635).

„Gemäß der Betriebssicherheitsverordnung müssen alle Arbeitsmittel regelmäßig geprüft werden“, erklärt Peter Steger. „Da es sich bei Regalen und Lagereinrichtungen auch um Arbeitsmittel handelt, unterliegen diese zunächst einer jährlichen Prüfpflicht.“ Die DIN EN 15635 unterscheidet dabei jedoch grundsätzlich zwischen der Experteninspektion durch eine befähigte Person (so genannter Re-

galprüfer bzw. Regalinspekteur) und der wöchentlichen Inspektion durch den Sicherheitsbeauftragten für Regale.

Fachliche Voraussetzungen

„Speziell im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Prüfung von Arbeitsmitteln werden die Begriffe ‚Fachkraft für Arbeitssicherheit‘ (FaSi oder SiFa; früher Sicherheitsfachkraft) und ‚Sicherheitsbeauftragter‘ oft verwechselt“, weiß Steger, der selbst ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit ist. Und weiter: „Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 bestellt und muss für ihre Tätigkeit berufliche und fachliche Voraussetzungen vorweisen.“ Dabei hat sie weitreichende, durch Gesetz und Unfallverhütungsvorschriften festgelegte Aufgaben beziehungsweise Befugnisse und ist im Betrieb in Vollzeit ausschließlich in Sachen Sicherheit (zum Beispiel Maschinenprüfungen und sicherheitstechnische Betreuung) und Gesundheit (in Zusammenarbeit mit einem Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner) tätig. Als eine Art Arbeitsschutzmanager unterstützt sie den Unternehmer und den Sicherheitsbeauftragten, den Arbeitsschutz auf allen betrieblichen Ebenen zu verankern, ihn bei der sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung der betrieblichen Arbeitsabläufe zu beraten und gegebenenfalls – je nach Befugnis – Maschinen- und andere Betriebseinrichtungen turnusmäßig zu prüfen. Ihre Aufgaben und die betriebliche Position der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden

dabei durch das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) geregelt.

Unternehmer haben die Möglichkeit, die Dienstleistung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit extern anzufordern, eine anzustellen oder sie aus dem Stamm der Mitarbeiter ausbilden zu lassen. Voraussetzung hierfür ist eine Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Meister und der Nachweis von mindestens jeweils zwei Jahren beruflicher Praxis in diesen Bereichen. Die Anforderungen zur Ausbildung erfüllt jedoch auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als „Meister“ oder in gleichwertiger Funktion tätig war (siehe DGUV Vorschrift 2).

Schriftliche Prüfungen

Die Ausbildung, die hauptsächlich von den Berufsgenossenschaften, aber auch von den Prüforganisationen angeboten wird, umfasst in der Regel sechs Präsenzphasen (jeweils eine Woche, in einem Bildungszentrum der BG), zwei Selbstlernphasen (CD-ROM) und eine Praxisarbeit (Vorstellung in der fünften Präsenzphase). Die einzelnen Abschnitte werden durch schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Ziel ist es, neben der Vermittlung der erforderlichen fachlichen Inhalte, Anleitungen zum systematischen Handeln zu geben. Das Lernen erfolgt aufgaben- und handlungsbezogen. Die Ausbildung bei der BG ist berufsbegeleitend ausgerichtet und verursacht neben dem fortzuzahlenden Lohn keine direkten Kosten.

Marcel Schoch

Fachjournalist, Schwerpunkt Technik

